

Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Finanzausschusses
- am Donnerstag, den 28.03.2024 um 16:30 Uhr
in den **Großen Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Alfeld (Leine),
Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine)**

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Finanzausschusses sowie der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Finanzausschusses am 28.11.2023
- 3 Bericht über die aktuelle Flüchtlingslage
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Fortschreibung der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hildesheim und den Städten, Samtgemeinde und Gemeinden über die Bereitstellung von Wohnraum zur Vermeidung von Obdachlosigkeit für Flüchtlinge aus der Ukraine
Vorlage: 348/XIX
- 6 Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2024;
Teilversagung der Kreditgenehmigung;
Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Alfeld (Leine)
Vorlage: 349/XIX
- 7 Mitteilungen der Verwaltung
- 8 Anfragen

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.03.2024

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 348/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	28.03.2024
Verwaltungsausschuss	28.03.2024
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	28.03.2024

Fortschreibung der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hildesheim und den Städten, Samtgemeinde und Gemeinden über die Bereitstellung von Wohnraum zur Vermeidung von Obdachlosigkeit für Flüchtlinge aus der Ukraine

Es wird Bezug genommen auf die Beschlussvorlage 182/XIX vom 14.11.2022.

Mit der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hildesheim und seinen kreisangehörigen Kommunen über die Bereitstellung von Wohnraum zur Vermeidung von Obdachlosigkeit für Flüchtlinge aus der Ukraine wurde die Unterbringung und die Kostentragung des betroffenen Personenkreises vereinbart. Hintergrund war, dass das Nds. Aufnahmegesetz keine Unterbringungsmöglichkeit normierte. Das Land Niedersachsen hat vor Jahren die ursprünglich geregelte Unterbringungspflicht der Gemeinden aus dem Gesetz gestrichen. Nach der Argumentation des Landes Niedersachsen sei eine Unterbringung nicht erforderlich, da das Asylbewerberleistungsgesetz eine Sachleistungsverpflichtung vorsehe und insoweit jedem Leistungsberechtigten eine Unterkunft als Sachleistung anzubieten sei.

Für den Personenkreis der ukrainischen Flüchtlinge besteht allerdings kein Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und eine Regelung zur Sachleistungsgewährung enthalten Zweite Buch Sozialgesetzbuch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) nicht. Das SGB II und das SGB XII setzen die privatrechtliche Anmietung von Wohnraum durch den leistungsberechtigten Personenkreis voraus. Diese Möglichkeit besteht für ukrainische Flüchtlinge allerdings bereits wegen des Wohnraummangels sowie des mangelnden zeitlichen Vorlaufs für einen Vertragsabschluss überwiegend weiterhin nicht.

Eine Anpassung des Niedersächsischen Aufnahmegesetzes durch das Land Niedersachsen an die neue Rechtslage ist bis heute trotz entsprechender Ankündigung nicht erfolgt.

Zur weiteren Sicherstellung der Verfahrensweise soll deshalb die bisherige Verfahrensweise für das Jahr 2024 fortgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln i.H.v. 150.000 € ist bereits im Haushaltsplan 2024 enthalten.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine)

"Der Bürgermeister wird ermächtigt, zur weiteren Regelung der Lastenverteilung die Fortschreibung der Vereinbarung zwischen Landkreis Hildesheim und seinen kreisangehörigen Kommunen über die Bereitstellung von Wohnraum zur Vermeidung von Obdachlosigkeit für Flüchtlingen aus der Ukraine abzuschließen."

Anlagen:

Entwurf einer Fortschreibungsvereinbarung

**Fortschreibung der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hildesheim (LK) und den Städten,
Samtgemeinden und Gemeinden über die Bereitstellung von Wohnraum zur Vermeidung von
Obdachlosigkeit für Flüchtlinge aus der Ukraine**

§ 1 Fortschreibung

Die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hildesheim (LK) und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden über die Bereitstellung von Wohnraum zur Vermeidung von Obdachlosigkeit für Flüchtlinge aus der Ukraine aus März 2023 wird für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 verlängert.

§ 2 Salvatorische Klausel

- (1) Bei einer Änderung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Zuordnung zum SGB II -Bezug oder bei einer Änderung der Finanzierung durch Land/Bund können die Vertragsparteien eine Überprüfung der Vereinbarung verlangen.
- (2) Eine Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Vereinbarung. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn der Vereinbarung entsprechen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hildesheim, den .2024

Kommune	Hauptverwaltungsbeamtin/ Hauptverwaltungsbeamter	Unterschrift
Landkreis Hildesheim	Landrat Bernd Lynack	
Stadt Alfeld	Bürgermeister Bernd Beushausen	
Gemeinde Algermissen	Bürgermeister Frank-Thomas Schmidt	
Stadt Bad Salzdetfurth	Bürgermeister Björn Gryschka	
Stadt Bockenem	Bürgermeister Rainer Block	

Gemeinde Diekholzen	Bürgermeister Matthias Bludau	
Stadt Elze	Bürgermeister Wolfgang Schurmann	
Gemeinde Freden	Bürgermeister Daniel Bernhardt	
Gemeinde Giesen	Bürgermeister Frank Jürges	
Gemeinde Harsum	Bürgermeister Marcel Litfin	
Stadt Hildesheim	Oberbürgermeister Dr. Ingo Meyer	
Gemeinde Holle	Bürgermeister Falk-Olaf Hoppe	
Gemeinde Lamspringe	Bürgermeister Andreas Humbert	
Samtgemeinde Leinebergland	Samtgemeindebürgermeister Volker Senftleben	
Gemeinde Nordstemmen	Bürgermeisterin Nicole Dombrowski	
Stadt Sarstedt	Bürgermeisterin Heike Brennecke	
Gemeinde Schellerten	Bürgermeister Fabian von Berg	
Gemeinde Sibbesse	Bürgermeister Hans-Jürgen Köhler	
Gemeinde Söhlde	Bürgermeister René Marienfeldt	

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.03.2024

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 349/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	28.03.2024
Verwaltungsausschuss	28.03.2024
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	28.03.2024

Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2024; Teilversagung der Kreditgenehmigung; Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Alfeld (Leine)

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Mit Schreiben vom 05.01.2024 ist sie dem Landkreis Hildesheim zur Genehmigung vorgelegt worden.

Hinsichtlich einer beabsichtigten Teilversagung hat am 22.02.2024 ein Gespräch mit dem Landrat Herrn Lynack, der Kommunalaufsicht, Herrn Beushausen, Herrn Stellmacher und Herrn Laugwitz stattgefunden, welches zugleich auch als offizielle Anhörung zu werten war.

Mit Verfügung vom 12.03.2024 erteilt der Landkreis Hildesheim die Genehmigung der Haushaltssatzung, verbunden mit einer Teilversagung der Kreditermächtigung in Höhe von 770.000 €.

Der Inhalt dieser Verfügung und die damit verbundene Entscheidung des Landkreises Hildesheim entspricht dem Verhandlungsergebnis vom 22.02.2024.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 11.03.2024 die Genehmigung mit der Teilversagung entsprechend beschlossen.

Die Verfügung des Landkreises Hildesheim und die Genehmigung mit der Teilversagung ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Im Wesentlichen wird die Teilversagung der Kreditermächtigung mit der allgemein schlechten wirtschaftlichen Situation der Stadt Alfeld (Leine) und auch mit den noch ausstehenden Jahresabschlüssen begründet. Die umfangreich beschriebenen Beweggründe des Landkreises Hildesheim sind der beigefügten Verfügung des Landkreises zu entnehmen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Alfeld (Leine) gegen die Genehmigungsverfügung des Landkreises Hildesheim kein Rechtsmittel einzulegen und damit in Form eines so genannten "Beitrittsbeschlusses" eine geänderte Haushaltssatzung zu beschließen.

In der zu ändernden Haushaltssatzung müssen damit in § 1 die "Auszahlungen für Investitionen" um 770.000 € auf nunmehr 7.153.900 € herabgesetzt werden.

Die "Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit" (= Aufnahme neuer Investitionskredite) sinken ebenfalls um denselben Betrag auf 4.366.900 €.

Der § 2 der Haushaltssatzung, in dem der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen festgelegt ist, wird von ursprünglich 5.136.900 € um 770.000 € auf nunmehr 4.366.900 € herabgesetzt.

Verbunden mit der Herabsetzung der Kreditermächtigung muss die Stadt Alfeld (Leine) die entsprechend zu kürzenden Investitionsmaßnahmen benennen.

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Investitionsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2024 zu kürzen:

"	Modernisierung der Dohnser Schule	- 205.000 €
"	Neubau KiTa Lützwstraße	- 150.000 €
"	Ausbau der K402 in der OD Alfeld (Föhrster Str.)	- 100.000 €
"	Straßenausbau "Maateweg"	- 100.000 €
"	Kanalausbau "Maateweg"	- 100.000 €
"	Kanalertüchtigung Hannoversche Straße	- 115.000 €
	<u>Summe</u>	<u>- 770.000 €</u>

Die ausführliche Liste der Kürzungen ist als Anlage der Vorlage beigelegt.

Das anschließende Verfahren ergibt sich aus Ziffer 1.5 der so genannten "Kreditrichtlinie" des Landes Niedersachsen (KWKomKRdErl,Nl). Die geänderte Fassung der Haushaltssatzung ist der Kommunalaufsicht nochmals vorzulegen. Zeitgleich können die Verkündung und die öffentliche Auslegung erfolgen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

"Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) tritt der Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsicht des Landkreises Hildesheim vom 12.03.2024 zur Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2024 bei.

Der § 1 der Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2024, die der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossen hat, wird geändert, in dem die "Auszahlungen für Investitionstätigkeit" und die "Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit" um jeweils 770.000 € herabgesetzt werden.

Außerdem wird § 2 der am 14.12.2023 gefassten Haushaltssatzung dahingehend geändert, dass auch hier der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen um 770.000 € auf insgesamt 4.366.900 € herabgesetzt wird.

Anlagen:

- Genehmigung der Haushaltssatzung 2024 mit Teilversagung des Landkreises Hildesheim
- Verfügung des Landkreises Hildesheim zur Genehmigung der Haushaltssatzung mit Teilversagung
- Zum Beitrittsbeschluss geänderte Haushaltssatzung 2024
- Liste der veränderten Investitionen zum Beitrittsbeschluss der geänderten Haushaltssatzung 2024

Veränderungen zum Haushalt 2024 als Anlage zum Beitrittsbeschluss vom 28.03.2024

					Ansatz 2024		
Seite im Haushalt		Produkt	INV-Nr.	Bezeichnung	bisheriger Ansatz	Auszahlungen + / -	neuer Ansatz
	211.01	Betrieb der Grundschulen	I211011305	Modernisierung Dohnser Schule	350.000,00 €	- 205.000,00 €	145.000,00 €
	365.13	Kita Lützowstraße	I365132101	Neubau Kita Lützowstraße	500.000,00 €	- 150.000,00 €	350.000,00 €
	538.11	Bau, Unterhaltung und Betrieb der Abwasserkanäle	I538112110	Ausbau der K402 in der OD Alfeld (Föhrster Straße)	550.000,00 €	- 100.000,00 €	450.000,00 €
	541.01	Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Wegen etc.	I541011806	Straßenausbau "Maateweg"	460.000,00 €	- 100.000,00 €	360.000,00 €
	538.11	Bau, Unterhaltung und Betrieb der Abwasserkanäle	I538111802	Ausbau "Maateweg" (Kanal)	385.000,00 €	- 100.000,00 €	285.000,00 €
	538.11	Bau, Unterhaltung und Betrieb der Abwasserkanäle	I538111901	Kanalertüchtigung Hannoversche Straße	115.000,00 €	- 115.000,00 €	- €
					- 770.000,00 €		

bearbeitende Dienststelle
Amt 910 Kommunalaufsicht
Diensträume Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Straße 3
Ansprechpartner/in **Raum**
Uwe Hasse 206
Kontakt
Telefon: 05121 309-2061
Fax: 05121 309 95-2061
uwe.hasse@landkreishildesheim.de

Genehmigung

Aufgrund der §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung werden der Stadt Alfeld (Leine) aufgrund der vorgelegten Haushaltssatzung vom 14.12.2023 für das Haushaltsjahr 2024

der in § 2 der Satzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen - aufgrund einer Teilversagung i.H.v. 770.000 € - lediglich bis zur Höhe von 4.366.900 Euro,

der in § 3 der Satzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.415.000 Euro

und der gem. § 4 der Satzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 29.000.000 Euro

genehmigt.

§ 1 der Haushaltssatzung bleibt unbeanstandet, soweit die Festsetzungen der Gesamtbeträge der Auszahlungen für Investitionstätigkeit und der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit jeweils um 770.000 € mit dem erforderlichen Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Alfeld (Leine) verringert werden, um die durch die Teilversagung der Kreditgenehmigung erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. Die entsprechenden Änderungen im Investitionsprogramm sind lediglich durch eine Auflistung der betroffenen Maßnahmen mit der jeweiligen Änderung des Ansatzes für das Jahr 2024 darzustellen.

Die Genehmigung des in § 4 der Satzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite ergeht unter der Auflage, dass Liquiditätskredite im Fall eines unabweisbaren Bedarfs zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben zunächst nur bis zu einer Höhe von maximal 20.000.000 Euro aufgenommen werden dürfen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Vor einer Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten oberhalb dieses Limits bin ich unter Darlegung der Gründe schriftlich zu unterrichten.

Hildesheim, den 12.03.2024
Az.: (910) 15-14-10

Im Auftrag

Voß



Haushaltssatzung

der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) die am 14.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung in der Fassung des Beitrittsbeschlusses vom 28.03.2024 wie folgt beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	45.400.700,- €
der ordentlichen Aufwendungen auf	52.292.100,- €
der außerordentlichen Erträge auf	0,- €
der außerordentlichen Aufwendungen	40.100,- €

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.433.900,- €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.620.800,- €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.787.000,- €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.153.900,- €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.366.900,- €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.126.000,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

4.366.900,- €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

1.415.000,- €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

29.000.000,- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **530 v.H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **530 v.H.**

2. Gewerbesteuer **430 v.H.**

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von

10.000,- €

im Einzelfall als unerheblich.

Mehraufwendungen bei internen Leistungsverrechnungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

Alfeld (Leine), 28.03.2024

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Stadt Alfeld (Leine)
Marktplatz 1
31061 Alfeld (Leine)

bearbeitende Dienststelle
Amt 910 Kommunalaufsicht
Diensträume Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Straße 3
Ansprechpartner/in **Raum**
Uwe Hasse 206
Kontakt
Telefon: 05121 309-2061
Fax: 05121 309 95-2061
uwe.hasse@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
05.01.2024 II.1

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(910) 15-14-10

Datum
12.03.2024

Haushaltssatzung 2024 der Stadt Alfeld (Leine); Teilversagung der Kreditgenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich meine Genehmigungsverfügung zu der Haushaltssatzung 2024. Die Genehmigung nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung wird damit teilweise versagt. Die in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditermächtigung in Höhe von 5.136.900 € wird nur bis zu einem Teilbetrag in Höhe von 4.366.900 € genehmigt. Die Genehmigung für den darüber hinaus gehenden Teilbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigung in Höhe von 770.000 € wird versagt.

Nach § 11 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 114 Abs. 2 NKomVG sowie der entsprechenden Bestimmung Ihrer Hauptsatzung wird die Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim verkündet werden. Zunächst ist jedoch ein Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Alfeld (Leine) erforderlich, um die Haushaltssatzung 2024 entsprechend der erteilten Genehmigung anzupassen.

Zum Haushalt 2024 ist folgendes anzumerken:

Der ordentliche Ergebnishaushalt 2024 weist einen Fehlbetrag in Höhe von -6.891.400 € aus. Im außerordentlichen Ergebnis liegt der Fehlbetrag bei -40.100 €. Damit wird auch im Haushaltsjahr 2024 erneut der Haushaltsausgleich nicht erreicht.

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 4 NKomVG kann auch nicht nach den Regelungen des § 110 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG als erfüllt gelten, weil für eine Verrechnung des Fehlbetrages mit Überschüssen keine entsprechenden Überschüsse zur Verfügung stehen und auch ein Ausgleich nach §

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen IBAN: DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC: GENODEF1PAT
Postbank Hannover IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

110 Abs. 5 Nr. 2 NKomVG mit künftigen Überschüssen nicht möglich ist. Auch in den Jahren 2025 bis 2027 werden deutliche Fehlbeträge in den Ergebnishaushalten erwartet.

Somit ist nach § 110 Abs. 8 NKomVG die Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) erforderlich. Im HSK ist festzulegen, innerhalb welcher Zeiträume unter anderem der Haushaltsausgleich sowie die Beseitigung einer drohenden Überschuldung erreicht werden sollen. Weitergehend soll festgelegt werden, wie ausgewiesene Fehlbeträge und die bestehende Verschuldung abgebaut werden sollen.

Nach dem RdErl. d. MI v. 17.09.2019 – 33.1-10005 § 110 Abs. 8 „Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten und -berichten (§ 110 Abs. 8 NKomVG)“ ist es die Zielsetzung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wieder zu erreichen und den Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren innerhalb einer Frist von sechs Jahren sicherzustellen.

Nach Ziffer 2.8 des Runderlasses kommt neben einer Zurückweisung des Haushalts wegen eines nicht hinreichenden HSK auch die (Teil-)Versagung der erforderlichen Genehmigungen in Betracht.

Das aktuell vorgelegte HSK lässt zwar Verbesserungen durch Ertragssteigerungen und Aufwandssenkungen erkennen, ein Haushaltsausgleich kann damit innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nicht erreicht werden. Dieser ist nicht einmal innerhalb der sechsjährigen Frist möglich, innerhalb der ein Abbau der Fehlbeträge aus Vorjahren bewirkt werden soll.

Innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung werden trotz HSK weiterhin Fehlbeträge in erheblicher Höhe ausgewiesen. Derzeit werden unter Berücksichtigung der vorliegenden Plandaten und der Bedarfszuweisung für das Jahr 2023 die kumulierten Jahresergebnisse einen Stand von -63.073.755 € zum Jahresende 2027 erreicht haben. Allein in den Jahren 2025 bis 2027 werden Fehlbeträge von insgesamt -21.636.000 € erwartet.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Alfeld (Leine), deren Voraussetzung in § 23 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) bezeichnet sind, ist nicht anzunehmen. Die Kreditverpflichtungen, die sich aus der Festsetzung im § 2 der Haushaltssatzung 2024 ergeben, stehen nicht im Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit. Deshalb ist die Genehmigung nach § 120 Abs. 2 NKomVG in der Regel zu versagen.

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Bis zum Jahresende beschließt die Vertretung über Abschlüsse und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Der letzte geprüfte und beschlossene Jahresabschluss müsste somit aktuell der für das Jahr 2022 sein. Tatsächlich betrifft der von der Stadt Alfeld (Leine) letzte vorgelegte und vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresabschluss das Haushaltsjahr 2017. Damit befindet sich die Stadt Alfeld (Leine) mehr als drei Jahre im Verzug. Durch den Verzug ist eine konkretere Bewertung hinsichtlich der Entwicklung der Nettoposition derzeit nicht möglich.

Das Nieders. Ministerium für Inneres und Sport hat mit der Bekanntmachung vom 16.11.2022 (Nds. MBl. Nr. 49/2022) ermessenslenkende Hinweise gegeben. Danach haben Kommunen, die mehr als drei Jahre mit der Aufstellung von Jahresabschlüssen im Verzug sind, mit Einschränkungen bei der Genehmigung des beantragten Kreditrahmens zu rechnen.

Bei der Entscheidung über die Kreditgenehmigung nach § 120 Abs. 2 NKomVG wurde entsprechend der o. a. Hinweise auch berücksichtigt, dass die derzeitige gesamtwirtschaftliche Lage nach COVID-19-

Pandemie und Ukraine-Krieg bei den meisten Kommunen die Aufstellung oder Fortschreibung von HSK erforderlich geworden ist und auch darüber ein Haushaltsausgleich nicht möglich wird. Im Vergleich zu den übrigen Kommunen machen jedoch die aufgelaufenen Fehlbeträge aus Vorjahren bei der Stadt Alfeld (Leine) Maßnahmen zur Haushaltssicherung inzwischen unumgänglich. Insbesondere muss derzeit davon ausgegangen werden, dass die Verschuldungsgrenze gemäß § 110 Abs. 7 NKomVG spätestens zum Jahresende 2027 mit einer Nettoposition von ca. -2,5 Mio. € erreicht wird. Unter Berücksichtigung der noch erforderlichen Korrektur der Eröffnungsbilanz um etwa 15 Mio. für zu hoch bewertete Forstgrundstücke kann diese Verschuldungsgrenze bereits früher erreicht sein.

Daneben ist eine Einschränkung der Kreditgenehmigung wegen der noch ausstehenden Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 angezeigt.

Wie sich die Haushaltslage der Stadt Alfeld (Leine) ab dem Haushaltsjahr 2018 tatsächlich entwickelt hat, lässt sich wegen des Verzugs bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse nicht feststellen.

Um der Stadt Alfeld (Leine) noch Handlungsmöglichkeiten für notwendige Maßnahmen zu erhalten, wird davon abgesehen, die Kreditgenehmigung nach § 120 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in voller Höhe zu versagen. Die Kreditgenehmigung wird nach § 120 Abs. 2 NKomVG lediglich für einen Teilbetrag in Höhe von 770.000 € versagt. Der in § 2 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beläuft sich auf 5.136.900 €. Ca. 40 % dieser Summe entfallen auf kostenrechnende Einrichtungen, so dass dafür anfallende Zins- und Tilgungsleistungen aus Gebührenhaushalten gedeckt werden. Die übrigen 60 % des Kreditbedarfs entfallen somit auf den allgemeinen Haushalt.

Ich halte es für vertretbar, abweichend von der Regelversagung der Genehmigung nach § 120 Abs. 2 Satz 3 NKomVG lediglich die Genehmigung für einen Anteil von einem Viertel des auf den allgemeinen Haushalt entfallenden Kreditbedarfs zu versagen. Dies entspricht etwa 15 % des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung 2024 bisher festgesetzten Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Die Stadt Alfeld (Leine) wird damit weiterhin in der Lage sein, ihre Aufgaben weitgehend zu erfüllen. Gleichzeitig sehe ich darin für die Stadt Alfeld (Leine) die Möglichkeit, ihren Finanzbedarf - wie seit Jahren mit den Verfügungen zu den Haushaltsgenehmigungen gefordert - entsprechend der Haushaltslage zu entwickeln.

Die beabsichtigte Teilversagung der Kreditgenehmigung wurde bereits am 22.02.2024 mit Herrn Bürgermeister Beushausen, Herrn Stellmacher und Herrn Laugwitz erörtert. Auf eine schriftliche Anhörung zu der Genehmigungsversagung wurde verzichtet.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 11.03.2024 seine Zustimmung zur der Teilversagung der Kreditgenehmigung nach § 85 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG erteilt.

Die Teilversagung der Kreditgenehmigung macht einen Beitrittsbeschluss des Rates erforderlich, mit dem dieser der durch die Teilversagung geänderte Festsetzung in § 2 der Haushaltssatzung 2024 beitrifft und die entsprechenden Festsetzungen in § 1 der Haushaltssatzung 2024 (Auszahlungen für Investitionstätigkeit, Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit) ändert. Daneben wird es als ausreichend angesehen, wenn anstelle einer Änderung des Investitionsprogramms die einzelnen Maßnahmen, bei denen die wegen der Kreditreduzierung erforderlichen Einsparungen vorgenommen werden, in einer Anlage zum Beitrittsbeschluss benannt werden und diese Anlage bei der Auslegung des Haushaltsplanes ebenfalls ausgelegt wird. Bei Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung sind die Maßnahmen entsprechend zu berücksichtigen.

Von weiteren Ausführungen zum Haushaltsplan 2024 wird im Wesentlichen abgesehen. Die Veränderungen zu den Vorjahren und die voraussichtliche Entwicklung sind im Vorbericht zum Haushaltsplan 2024 dargestellt.

In § 3 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 1.415.000 € festgesetzt. Daraus werden voraussichtlich Auszahlungen in Höhe von 10.000 € für die Ertüchtigung von Abwassermessstationen, 250.000 € für die Ersatzbeschaffung eines Unimog für den Bauhof und 880.000 € für den Neubau der Kindertageseinrichtung Lützowstraße im Jahr 2025 fällig. Eine weitere Auszahlung wird voraussichtlich im Jahr 2026 für ein TSF-W oder MLF, das nach dem Brandschutzbedarfsplan für ein abgängiges Einsatzfahrzeug der Ortsfeuerwehr Langenholzen vorgesehen ist, fällig. Diese Verpflichtungsermächtigung war bereits im Haushalt 2023 mit Fälligkeit für das Jahr 2025 festgesetzt.

In den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden, sind Kreditaufnahmen vorgesehen, die die Höhe der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen übersteigen. Deshalb unterliegt die Festsetzung der Verpflichtungsermächtigungen in voller Höhe der Genehmigungspflicht nach § 119 Abs. 4 NKomVG.

Gegen die Erteilung der Genehmigung n. § 119 Abs. 4 NKomVG bestehen aufgrund der davon ausgehenden Bindungswirkung für nachfolgende Haushaltsjahre Bedenken. Insbesondere muss davon ausgegangen werden, dass wegen der ungünstigen Zinsentwicklung die Aufwendungen und Auszahlungen für Zins und Tilgung der Investitionskredite den Haushalt der Stadt Alfeld (Leine) noch stärker als bislang belasten werden. Wegen der Art und Notwendigkeit der geplanten Maßnahmen wird die Genehmigung nach § 119 Abs. 4 NKomVG jedoch uneingeschränkt erteilt.

Die Genehmigung des in § 4 der Satzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite ergeht wie in den Vorjahren unter der Auflage, dass Liquiditätskredite im Fall eines unabweisbaren Bedarfs zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben zunächst nur bis zu einer Höhe von maximal 20.000.000 € aufgenommen werden dürfen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Vor einer Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten oberhalb dieses Limits bin ich unter Darlegung der Gründe schriftlich zu unterrichten.

Die Stadt Alfeld (Leine) befindet sich nach wie vor in einer kritischen finanziellen Situation, die es erfordert, die freiwilligen Leistungen auf das Maß der eigenen Finanzkraft zu beschränken. Hierzu verweise ich nochmals auf die entsprechenden Ausführungen in den Verfügungen zu den vorangegangenen Haushaltsgenehmigungen.

Die Stadt Alfeld (Leine) ist deshalb auch im Rahmen der Gewährung von Bedarfszuweisungen des Landes Niedersachsen angehalten, weitere Maßnahmen zur Haushaltssicherung zu veranlassen.

Es besteht weiterhin dringend die Notwendigkeit, die Aufwendungen zu reduzieren und Erträge zu steigern, um weitere Bedarfszuweisungen erhalten zu können. Die absehbare Zinsentwicklung erfordert zudem auch weitere Überprüfungen im Bereich der Investitionen. Bei den Aufwendungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen werden im aktuell vorliegenden Haushaltsplan 2024 bereits deutliche Steigerungen für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung erwartet.

Stellenplan 2024:

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 weist im Vergleich zum Vorjahr insgesamt 15,18 Stellen mehr aus und umfasst nun insgesamt 265,68 Stellen.

Es wird davon ausgegangen, dass sachgerechte Stellenbeschreibungen und -bewertungen zugrunde gelegt werden bzw. die persönlichen und tarifrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die vertraglichen Pflichten und rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Ich bitte, den Rat der Stadt Alfeld (Leine) im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Beitrittsbeschluss vollständig über den Inhalt dieser Verfügung zu unterrichten und mir dies anschließend zu bestätigen. Außerdem bitte ich darauf hinzuweisen, dass auch künftig nicht mit uneingeschränkten haushaltsrechtlichen Genehmigungen gerechnet werden kann.

Die unter Berücksichtigung der Teilversagung und des Beitrittsbeschlusses geänderte Haushaltssatzung bitte ich anschließend zur Verkündung durch Veröffentlichung wieder hier vorzulegen (s. Ziff. 1.5 des Krediterlasses).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, einzulegen. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Mit freundlichen Grüßen.

Im Auftrag


Voß